



-Nachrichten

Mitteilungsblatt des österreichischen Vereins für nationales und europäisches Waffenrecht

Forderungen der IWÖ an die Bundesregierung

Im Herbst 2001 ist die IWÖ zum ersten Mal mit Liberalisierungsforderungen an die Öffentlichkeit getreten. Eine intensive Diskussion folgte. Der Vorstand hat aus allen Vorschlägen nun ein Forderungspapier ausgearbeitet, das der Bundesregierung präsentiert wird. Die Vorschläge könnten Grundlage der längst fälligen Novellierung des Waffengesetzes sein. Auch die Vollzugspraxis muß liberalisiert und vereinheitlicht werden.

Unsere Forderungen sind maßvoll, vernünftig und werden den Gesetzesvollzug vereinfachen und verbilligen. Der Sicherheit Österreichs wäre damit ein guter Dienst erwiesen.

Bitte unterstützen Sie die nachstehend konzipierten Forderungen:

1. Grundrecht auf Waffenbesitz

Der fundamentale Anspruch des unbescholtener Bürgers, bei persönlicher Unbedenklichkeit **Waffen besitzen zu können**, ist – wie etwa auch die Freiheit der Presse und der Information -

Inhalt (Auszug):

Seite

| | |
|--|------|
| Ein Grundrecht auf Waffenbesitz..... | 4 |
| Der Blick über die Grenzen | 6/7 |
| Informationen und Tips für Waffenbesitzer | 8-10 |
| Das neue Buch | 11 |
| Wie man Wahlen gewinnt | 12 |
| IWÖ-Mitgliedsbetriebe | 14 |
| Leserbriefe | 14 |
| Terminservice | 15 |
| Impressum | 8 |



keine Gnade, die der Staat nach Gutdünken gewähren oder versagen kann. Zwar ist dieses Recht auch aus verschiedenen Verfassungsgrundsätzen ableitbar. Jetzt ist es aber unbedingt notwendig geworden, den immer wiederkehrenden Versuchen, wesentliche Bürgerrechte zu beschneiden, durch ein in der **Verfassung verankertes Grundrecht** ein für allemal einen Riegel vorzuschieben.

Die IWÖ ist sich natürlich dessen bewußt, daß für ein **Verfassungsgesetz** eine **2/3-Mehrheit im Parlament** gegeben sein muß. Im Zuge einer Bundesstaatsreform sollte aber auf dieses fundamentale Recht nicht vergessen werden.

2. „Kriegsmaterial“ und „Verbotene Waffen“ (Kategorie-A)

(1) Die Kategorie A enthielt auch schon vor dem neuen Gesetz Waffen, die **keine „Kriegswaffe“ nach heutigem technischen Entwicklungsstand** sind. Prinzipiell müßten alle **halbautomatischen Gewehre** herausgenommen werden. Das bedeutet keinen Verlust an Sicherheit, weil sie **jedenfalls genehmigungspflichtig** (Kategorie B) blieben würden. Eine solche Regelung besteht z.B. in Deutschland mit wesentlich strengere Waffennrecht. Dafür ist **keine Gesetzesänderung** erforderlich.

(2) Eine **Gesetzesänderung** erforderlich wäre aber für die Aufhebung des sachlich nicht zu begründenden und als politische

Unter anderem mit diesem Inserat in Krone und Kurier informierte die IWÖ über die Entwaffnungspläne von SPÖ und GRÜNEN.

Augenauswischerei eingeführten **Totalverbots von Vorder-schaftrepetierflinten** („Pumpguns“). Mit den für praktische Belange gleich gearteten Selbstlade Flinten gab und gibt es keine Probleme. Neben den speziell für Militär und Exekutive entwickelten Pumpflinten gibt es technisch eindeutig definierte und auch für den Laien auf den ersten Blick klar erkennbare **Modelle für jagdliche und sportliche Verwendung**. Diese sind sogar in Deutschland bei der jüngsten Verschärfung des Waffenrechts nach Erfurt nicht verboten worden! Sie könnten, ebenfalls ohne sicherheitspolizeiliches Risiko, in die **meldepflichtigen** Waffen (Kategorie C) eingereiht werden. **Zumindest** sollten sie bloß **genehmigungspflichtig** (Kategorie B) werden, wie dies vor Jahren auch der sozialdemokratische Innenminister Löschnak wollte. In diesem Fall müßten sie aber **außerhalb der üblichen Stückzahlbegrenzung** bleiben, weil diese im alten Gesetz nur im Hinblick auf Faustfeuerwaffen eingeführt worden war.

(3) Das in § 5 Abs 1 der Ersten Durchführungsverordnung enthaltene **Verbot von Hohlspitzmunition für Faustfeuerwaffen** ist eindeutig **gesetzwidrig** und muß daher so bald wie möglich abgeändert werden. § 17 Abs 2 WaffG **ermächtigt den Innenminister nur**, „Expansivgeschosse . . . mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen . . . zu verbieten“. Der damalige Innenminister hat - offenbar bewußt - in der Ersten Durchführungsverordnung Hohlspitzmunition ausnahmslos verboten und sich damit **über das Gesetz hinweggesetzt**. Die **Verordnung** wäre also dergestalt zu ändern, daß Jägern und Sportschützen der - sowieso an ein Waffendokument geknüpfte - Erwerb und der Besitz dieser Munition gestattet ist. Beide Gruppen haben einen praktischen Bedarf an dieser Munition und können sich durch einen Jagdschein oder den Nachweis einer Vereinszugehörigkeit eindeutig legitimieren.

Bei dieser Gelegenheit muß auch die Bestimmung über die **entschädigungslose Abgabe** dieser Munition entfernt werden. Eine entschädigungslose Enteignung ist der **österreichischen Rechtsordnung mit guten Gründen fremd**. Bei den Waffenbesitzern hat man wohl gemeint, es nicht so genau nehmen zu müssen. Hier genügt eine Änderung der **Verordnung**.

3. Genehmigungspflichtige Waffen (Kategorie- B)

(1) Durch das Waffengesetz 1996 sind zahlreiche **Gewehre**, die **bis dahin** in Österreich **frei** waren, zu B-Waffen geworden und somit **genehmigungspflichtig**. Damit wird auch die **Stückzahlbeschränkung** für diese Waffen wirksam. Sie ist aber hier **völlig unnötig**. Von der Anzahl dieser Gewehre im Besitz behördlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüfter Personen geht nicht mehr Gefährdung für die öffentliche Sicherheit aus als von der anderer Schußwaffen auch. Es wäre nur erforderlich, im **Erlaßweg** die Auslegung des § 23 Abs 2 zu liberalisieren.

(2) Weiters muß endlich der Innenminister von der **Ermächtigung** (§ 19 Abs 2) zur **Erlassung einer Verordnung Gebrauch machen**, mit der jene **jagdlichen Selbstladegewehre** aus den genehmigungspflichtigen Waffen herausgenommen werden, die in Patronenlager und Magazin zusammen **nicht mehr als drei Patronen** aufnehmen können. Sie wären **nur meldepflichtig** (Kat. C). Der gesetzlich geforderte Antrag der Landesjagdverbände liegt bereits seit Jahren vor. Hier ist das **Ministerium seit langem säumig**.

(3) Schließlich steht auch seit langem fest, daß die **Verwaltungspraxis** bei der Genehmigung von **Erweiterungen der Stückzahl** (§23 Abs 2) **sehr unterschiedlich** ist. Das ist rechtstaatlich äußerst bedenklich. Während manche Waffenbehörden Erweiterun-

gen gesetzeskonform behandeln (eine Rechtfertigung muß nur glaubhaft gemacht werden), sind viele Dienststellen äußerst restriktiv. So wird z.B. statt der Glaubhaftmachung ein - bei manchen Waffenbehörden praktisch nie zu erbringender - Beweis für die Rechtfertigung verlangt. Das ist aber gesetzwidrig.

Diese **Beschränkungen** sind im Grund genommen **sinnlos**. Ein verlässlicher, von der Behörde überprüfter Bürger wird nicht doppelt so gefährlich, wenn er statt der üblichen zwei nunmehr vier Faustfeuerwaffen besitzt. Gegebenenfalls treffen ihn sowieso erhöhte Verwahrungsbestimmungen, um einen unbefugten Zugriff auf seine Waffen wirksam zu verhindern.

Eine völlige **Freigabe der Anzahl** der erlaubten Waffen der Kat.B würde jedenfalls eine **Gesetzesänderung** erfordern. Davon unabhängig könnte zumindest mittels eines **Erlasses** die **Vollzugspraxis** österreichweit an den **Standard jener Waffenbehörden angeglichen** werden, die das Gesetz, seinen Intentionen entsprechend, seit jeher durchaus **liberal anwenden**. Das ist **nachweislich keine Sicherheitsrisiko**. Im Bereich dieser Verwaltungseinheiten herrschen nämlich keineswegs Anarchie und Gewalt. Diese Maßnahme würde überdies eine **Entlastung der Behörden** und eine **Verwaltungsvereinfachung** bedeuten, weil viele, auch den Verwaltungsgerichtshof beschäftigende Rechtsmittel auf solche verfehlten Entscheidungen zurückzuführen sind.

(4) Bei der Ausstellung von **Waffenpässen** hat sich in den letzten Jahren eine **sehr restriktive Handhabung** des Gesetzes **entwickelt**. Dabei hat das Waffengesetz 1996 an den früheren Bestimmungen überhaupt nichts geändert. Viele Berufsgruppen, wie z.B. Ärzte, erhalten heute aber nur mehr sehr selten einen Waffenpaß. Das Vorgehen mancher Waffenbehörden ist dabei oft schlicht gesetzwidrig.

Hier könnte das Ministerium schon im **Erlaßweg** eine Liberalisierung, bzw. eine gesetzeskonforme Vollzugspraxis herbeiführen. Eine Gefahr für die Sicherheit entsteht dadurch nicht. Im Gegenteil, viele Straftaten würden durch das Wissen der Straftäter, man könne auf ein bewaffnetes Opfer stoßen, verhindert. Vor allem für **Frauen** würde das Mitführen einer Schußwaffe einen **beträchtlichen Sicherheitsgewinn** bedeuten.

(5) **Munition für Faustfeuerwaffen** darf gemäß § 24 **nur mit Waffendokument** überlassen, erworben und besessen werden. Es gibt aber genügend **bloß meldepflichtige Gewehre**, die solche Munition verfeuern. Es würde völlig genügen, in diesen Fällen den Zugang zur Munition an den **Nachweis der vorgeschriebenen Meldung** des betreffenden **Gewehrs** zu binden. Dazu wäre eine **Gesetzesänderung** erforderlich.

4. Sachkunde („Waffenführerschein“)

Der nunmehr geforderte Nachweis der Sachkunde für den Besitz genehmigungspflichtiger Waffen ist an sich eine **wichtige Neuerung**. Sie wird zur **sinnlosen Schikane**, wenn eine entsprechende Schulung eben in den **Ruhestand getretenen** Angehörigen der **bewaffneten Exekutive** vorgeschrieben wird. Ein Waffenmeister der Gendarmerie oder ein Polizeioffizier kennt sich nach 40 Jahren Umgang mit seiner Dienstwaffe aus. Er ist auch in der Pension kein Sicherheitsrisiko. Die darauf zurück zuführenden Abgaben von Waffe und Dokument haben die Sicherheit im Land nicht erhöht. Im Gegenteil, sie haben die **Möglichkeit verringert**, daß erfahrene ehemalige Exekutivangehörige einem **Gewalttäter rechtzeitig entgegen treten können**. Entsprechende Änderungen müßten in § 5 Abs 2 der Ersten **Durchführungsverordnung** vorgenommen werden.

5. Verwahrung

Die **sichere Verwahrung** von Schußwaffen ist von **entscheidender Bedeutung**. Das neue Gesetz legt zu recht darauf besonderes Gewicht. Bei der Verwahrung einer „**größeren Anzahl**“ von Schußwaffen gibt § 41 Abs 2 die **Möglichkeit einer Verbesserung der Verwahrung**. Wird den behördlichen Auflagen entsprochen, so unterbleiben alle weiteren Maßnahmen.

Eine solche Vorgangsweise ist aber für den **Regelfall** in § 8 Abs 1 Ziff 2 nicht vorgesehen. Daher kann schon bei verhältnismäßig **geringen**, oder bei bloß behaupteten und rechtlich nicht gedeckten (schon wiederholt vorgekommen!) **Mängeln** sofort ein **Entzugsverfahren** in Aussicht gestellt, wenn nicht gleich eingeleitet werden, vielleicht noch ergänzt um ein vorläufiges Waffenverbot samt Sicherstellung aller Waffen. Diese auch im Hinblick auf die Arbeit der Behörden sehr zweckmäßige Verbesserung würde eine **Gesetzesänderung** erfordern.

6. Waffenvernichtung

Der erst nachträglich geschaffene § 42a WaffG führt dazu, dass **verwertbare** und manchmal auch sehr **wertvolle Gegenstände vernichtet werden**. Völlig **sinnlos** entsteht der **Volkswirtschaft großer Schaden**, die Waffenversteigerungen des Dorotheums etwa werden ausgetrocknet. Solche Waffen werden ohnehin **nur an Berechtigte** abgegeben. Außerdem werden private Sammler gegenüber staatlichen Sammlungen benachteiligt. Das ist umso bedauerlicher, weil staatliche Sammlungen zufolge knapper Mittel kaum mehr Ankäufe tätigen können. Wertvolles Kulturgut wird mutwillig vernichtet. Der § 42a wäre daher ersatzlos aufzu-

heben, wozu allerdings eine **Gesetzesänderung** erforderlich wäre.

7. Ausnahmestimmungen

(1) Ein Kriterium für Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen ist das **Herstellungsdatum der Waffe** (§ 45 Ziffer 2). Das derzeit vom Gesetz vorgesehene Jahr **1871** gilt bereits seit fast vierzig Jahren und ist **längst überholt**. Die technische Entwicklung ist inzwischen nicht stehen geblieben. Historische Waffen spielen in der Kriminalität überhaupt keine Rolle. Es wäre daher das Stichjahr **1920** anzusetzen. Sogar in England, einem Land mit Totalverbot für Faustfeuerwaffen, ist dieses Jahr festgelegt.

(2) Weiters wäre zu überlegen, ob nicht alle **Schußwaffen**, die **nicht mit Patronen zu laden** sind, oder für die **keine Patronen mehr fabrikmäßig erzeugt** werden, von den strengen Bestimmungen ausgenommen werden könnten. Sofern es bei **Faustfeuerwaffen** bei der Genehmigungspflicht bleibt, müssten sie **jedemfalls** von der **Stückzahlbegrenzung ausgenommen** werden. Der Nachbau (Replika) eines alten Vorderladerrevolvers hat nicht den gleichen Stellenwert wie eine moderne Selbstladepistole.

(3) In beiden Fällen wäre eine **Gesetzesänderung** erforderlich.

Die IWÖ richtet diese Wünsche an die Bundesregierung nicht unüberlegt. Sie sieht in ihrem Reformbegehren nicht nur ein bedeutendes Einsparungspotential in der Verwaltung. Ein liberales und bürgerfreundliches Waffengesetz ist darüber hinaus ein wichtiger Bestandteil in der Vertrauensbasis der Menschen zu ihrer Regierung und ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherheit des Landes.



Ein junger Sportschützenverein im Waldviertel stellt sich vor:

Die Grundidee zum Bau einer Schießanlage ist im Sommer 2001 geboren worden. Es wurde mit 6 Gleichgesinnten der Bau der Anlage in Etlas in der Gemeinde Arbesbach begonnen.

Im Mai 2002 erfolgte die Vereinsgründung des Kuenringer SJV mit 6 Mitgliedern. Die Fertigstellung sowie die behördliche Abnahme und Genehmigung der Schießsportanlage wurden im Oktober 2002 durchgeführt.

Heute zählt der Verein 60 Mitglieder und ist Mitglied im Niederösterreichischen Landesverband.

Im Vereinsgebäude befindet sich ein 100m-Langwaffenstand worauf sämtliche gängige jagdliche und sportliche Kaliber geschossen werden. Zusätzlich gibt es einen 3-bahnigen-25m-Pistolenstand (bis Kaliber 357 Magnum). Besonders stolz ist die Vereinsführung, daß sämtliche Schieß- und Trainingsbewerbe in geschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden und nicht witterungsabhängig sind.

Ein gemütlicher Aufenthaltsraum ergänzt die Sportanlage.

Die ersten Schießbewerbe, welche mit Luftgewehr und Feuerpistole durchgeführt wurden, waren sehr erfolgreich.

Trainiert wird ganzjährig, wöchentlich freitags oder samstags in der Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr, für Gruppentraining besteht die Möglichkeit auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung zu trainieren.

Der Verein bemüht sich im besonderen um Neumitglieder, vor allem um Jungschützen. Auskunft tagsüber von 8 bis 18 Uhr, Steinbauer Egbert 02813/276 (0664/1016545), bzw. Marktgemeinde Arbesbach zu den Amtszeiten (02813/7000).

Schriftliche Anfragen unter e-mail: (Schriftführer)

headquarter@elektro-beneder.at,
tischlerei.hochstoeger@utanet.at

Anreise: von Wien

Krems-Zwettl-Gr.Gerungs-Arbesbach-Etlas

von Linz

A7-Pregarten- Bad-Zell-Königswiesen-Arbesbach



Die IWÖ paßt den Schwarzen gut

von Georg Zakrajsek



Foto: Reinhard Fischer BAKU (aufgenommen in Wilhelmstal, Namibia, die IWÖ-Außenstelle in Afrika)

Das Foto wurde einige Tage nach der Wahl aufgenommen. Es hat hohen Symbolwert. Einige Schwarze schmücken sich mit IWÖ-Kappen und IWÖ-Leibern. Sie freuen sich und haben auch „Danke“ dafür gesagt, wie es sich gehört und wie man es in Afrika halt so lernt.

Ein paar Tage davor haben sich unsere Schwarzen auch mit den Stimmen der IWÖler geschmückt und die Wahl gewonnen. Ob sie auch „Danke“ sagen werden, wird sich nach der Regierungsbildung bald herausstellen.

* * *

Seit vielen Jahren schon ist die Farm Wilhelmstal der Familie Haase unsere Außenstelle in Afrika. Die Farm liegt nördlich von Windhoek, zwischen Okahandia und Karibib. Vor allem Jäger sind willkommen, auch die nichtjagenden Familienmitglieder finden Erholung. Weitere Informationen im IWÖ-Büro.



Ein Grundrecht auf Waffenbesitz!

von Franz Császár

Die IWÖ möchte ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht auf Waffenbesitz für den verlässlichen Bürger. Andere Sorgen haben wir keine?

I.

Was heißt das und was heißt es nicht: Es bedeutet, daß die Bundesverfassung jedem im Rahmen der von sogenannten „einfachen“ Gesetzen gezogenen Grenzen ein Recht auf den Zugang zu privaten Waffen gewährt. Dieses Recht steht damit auf gleicher Stufe wie andere fundamentale Grundrechte in einem demokratischen Staatswesen auch: Dem **Recht auf persönliche Freiheit, dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf freie Meinungsäußerung oder dem Recht auf einen gesetzlich bestimmten Richter.** Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Waffenbesitz bedeutet nicht, daß ein vorbestrafter Gewalttäter sich legal am helllichten Tag eine originale Kalaschnikow besorgen und seine Ausrüstung mit ein paar Handgranaten vom Diskonter ergänzen kann.

An der im Waffengesetz festgelegten inhaltlichen Ausgestaltung des Grundrechts müßte sich überhaupt nichts ändern. Bloß: Das bei uns derzeit nur in einem „einfachen“ Gesetz eingeräumte Recht des verlässlichen Bürgers auf Waffenbesitz könnte wohl nicht so leicht in Wahlkampfzeiten zu (zweimal fehlgeschlagenen) taktischen Spielereien mißbraucht, und nicht von jeder beliebigen Regierung mit einer Stimme Mehrheit im Parlament in sein Gegenteil gekippt werden. Um unser Waffengesetz in ein „**Waffenverbotsgesetz**“ zu verwandeln, würde es einer **Zweidrittelmehrheit** bedürfen. Schon bisher waren nicht alle Abgeordneten jener Parteien, welche die faktische Totalentwaffnung der - legalen - Waffenbesitzer (im letzten Wahlkampf allerdings kaum mehr hörbar!) gefordert haben, der Meinung, daß das wirklich eine gute Idee war.

II.

In welcher Gesellschaft würden wir uns befinden, wenn wir dem verlässlichen Bürger ein in der Verfassung verankertes Recht auf Waffenbesitz einräumen?

Dazu muß man sich nur vor Augen halten, in welchen Staaten der private Waffenbesitz verboten war und ist. Stets war es die erste Sorge autoritärer Gewaltregime, die eigenen Bürger zu entwaffnen. In der **Sowjetunion, in Nazideutschland, in den kommunistischen Satellitenstaaten Europas und Asiens**, war es um den **privaten Waffenbesitz schlecht bestellt.** Wie ist es wohl jetzt in Nordkorea?

Die **Vereinigten Staaten von Amerika** haben 1791/92 im zweiten Anhang zu ihrer 1776 beschlossenen **Bundesverfassung den privaten Waffenbesitz in schriftlicher Form verfassungsrechtlich garantiert.** Versuche, dieses Recht einschränkend bloß auf militärisch organisierte Bürgermilizen zu beziehen und den einzelnen Staatsbürger davon auszuschließen, sind erfolglos geblieben. Die Verfassungsbestimmung des zweiten „amendments“ wird heute als Individualrecht interpretiert.

Ist es besonders empfehlenswert, sich ausgerechnet die USA als Vorbild zu nehmen? Bei enormen regionalen Rechtsunterschieden gibt es insgesamt zwar einen bemerkenswert großen legalen Freiraum für privaten Waffenbesitz. Der Waffenbestand ist entsprechend hoch und steigt weiter an. Allerdings werden in den USA auch fünf- bis sechsmal so viele Leute ermordet wie bei uns, zum großen Teil mit Schusswaffen. An den Waffen allein kann es aber nicht liegen! In den 90er-Jahren sind in den USA Morde aller Art dramatisch gesunken, Morde mit Schusswaffen sogar um über 40%. In allen anderen Bereichen der Gewaltkriminalität hat das entwaffnete England, von dem gleich die Rede sein wird, die USA weit hinter sich gelassen. Wirklich gefährdet ist man heute in

London und anderen Großstädten, auf der Straße und daheim! Vor einer Verfassungsbestimmung nach amerikanischem Vorbild brauchen wir uns nicht zu fürchten.

III.

Kontraste beleben. Wir betrachten daher die Entwicklung in England näher. Höchst aufschlußreich ist dazu das 2002 erschienene Buch „Guns and Violence. The English Experience“ von Joyce Lee Malcolm.

England hatte zwar nie ein in unserem Sinn förmlich niedergeschriebenes Verfassungsgesetz. Das traditionelle englische Recht (“common law”) hat dem Bürger aber ein fundamentales Recht auf Waffenbesitz zur Selbstverteidigung eingeräumt. Jedermann hatte auch selbstverständlich ein Recht auf Notwehr und darüber hinaus eine Beistandspflicht für in Bedrängnis befindliche Mitbürger. Auch ein dominierend ausgeprägtes Hausrecht gehörte zu den traditionellen Garantien des englischen Rechtssystems - “my home is my castle” ist nicht ohne Grund in der englischsprachigen Version bekannt.

Jahrhunderte lang als ein Garant für die Stellung des Bürgers gegenüber der Staatsmacht gepriesen, ist das Recht auf privaten Waffenbesitz im 20. Jahrhundert ratenweise demontiert worden. Bekannter Schlußpunkt ist das 1997 verordnete **Totalverbot von Faustfeuerwaffen**. Bekannt ist auch der seither **explosionsartige Anstieg der Waffenkriminalität**: In den letzten 12 Monaten bis April 2002 um 35% gegenüber der vorherigen Beobachtungsperiode. Bewaffnete Raubüberfälle sind um ein Drittel gestiegen, Delikte mit Faustfeuerwaffen (ausgerechnet!) sogar um 46%. Seit dem Amtsantritt des Entwaffners Tony Blair im Jahr 1997 hat sich “gun crime” verdoppelt. (Salzburger Nachrichten, 20.1.2003, 6).

Fast nicht bekannt, aber umso alarmierender ist die Tatsache, daß die immer prohibitiver werdende englische Waffengesetzgebung mit immer weiter reichenden **Beschränkungen des Notwehrrechts und des Hausrechts** einhergegangen ist. Im Zusammenwirken ergeben diese drei Aspekte ein perfektes **Instrument zur Entmündigung des Staatsbürgers**. Der Staat nimmt dem anständigen Bürger fundamentale Rechte, kann aber den groß verkündeten Anspruch nicht einhalten, die Sicherheit des Bürgers zu gewährleisten. **Davon profitieren die Kriminellen**. Der Staat hat dafür gesorgt, daß sie auf wehrlose Opfer treffen. Wer sich dennoch zur Wehr setzt, kann strenger bestraft werden als der Angreifer. Niedrige Aufklärungsraten sind ein zusätzlicher Anreiz zur Deliktsbegehung.

Ein entscheidender Schritt war ein unter der Flagge der Kriminalitätsbekämpfung segelndes Gesetz aus dem Jahr 1953, mit dem das Mitführen von tatsächlichen oder auch nur potentiellen (!) Angriffswaffen ohne besondere Rechtfertigung verboten wurde. Selbstverteidigung war keine solche Rechtfertigung. Das ist nicht im Gesetz gestanden, sondern wurde von der Exekutive in geheimen Dienstanweisungen immer nachhaltiger durchgesetzt. Auf kaltem Weg sind Wortlaut und Intentionen des Gesetzes in ihr Gegenteil verkehrt worden. Man war besorgt, die Kriminellen würden aufrüsten, wenn sich der Bürger mit Waffen wirkungsvoll verteidigen könnte; ein geradezu unglaubliches Argument in einem Rechtsstaat!

Aber auch das **Recht auf Notwehr an sich wurde kontinuierlich beschnitten**. Die auch in Österreich geltende Bestimmung, daß nur eine nach den Umständen des Einzelfalls “notwendige” Verteidigung als gerechtfertigte Notwehr gilt, wird in England

mittlerweile derart eingeschränkt interpretiert, daß es (zugegeben pointiert ausgedrückt) im Zweifelsfall juristisch besser ist, sich niederschlagen, ausrauben oder vergewaltigen zu lassen, als “unreasonable force” zur Gegenwehr auszuüben. Dieses Ergebnis wird dadurch gewährleistet, daß praktisch jeder beliebige Alltagsgegenstand eine “offensive weapon” sein kann, deren Mitführen dem Bürger verboten ist.

Das muß natürlich kontrolliert werden. Die ausufernden Verbote privaten Waffenbesitzes gingen zwangsläufig mit immer einschneidenderen Anhalte- und Durchsuchungsrechten der Exekutive einher, und zwar nicht nur auf der Straße, sondern auch zu Hause. Ohne förmliche gesetzliche Grundlage kommt die Polizei bei legalen Waffenbesitzern, oder bei Leuten, die es werden wollen, in “my castle” nachschauen. Mittlerweile darf man auch in seinen eigenen vier Wänden seine legale Schußwaffe (es werden sowieso immer weniger) nicht zur Verteidigung gegen gewaltsame Eindringlinge bereithalten, geschweige denn einsetzen. Das gilt auch für Imitationswaffen, vor denen sich der Einbrecher schrecken könnte. **Die Gewalttäter sind besser gestellt als die Überfallenen.** Damit ist auch das traditionelle englische Hausrecht bis zur Unkenntlichkeit ausgehöhlt und de facto entwertet worden, und zwar von zwei Seiten, von den Kriminellen und vom Staat!

Im Zug der internationalen Entwicklung führt England einen zeitgeistigen Trend an. Seine Bürger haben dafür teuer bezahlen müssen: Sie haben grundlegende Rechte verloren und sind hilflos einer Welle bewaffneter Gewalt ausgesetzt. Die konnte der Staat nicht verhindern. Dafür kontrolliert er seine Bürger auf der Straße rund um die Uhr über Video und hat seine Zwangsbefugnisse gegenüber seinen Bürgern stets ausgedehnt.

IV.

England kennt kein in einem förmlichen Verfassungsgesetz festgelegtes Grundrecht des unbescholtenen Staatsbürgers auf Waffenbesitz. Um Entwicklungen wie in England bei uns nicht einmal in Ansätzen eine Chance zu bieten, fordert die IWÖ ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht auf Waffenbesitz für den verlässlichen Staatsbürger.

Das Bassenagespräch:

Hams scho ghört, Frau Preslmaier, angeblich solln die Waffenbesitzer der ÖVP mehr als 150.000 Stimmen bracht ham!

Was‘ net sagn, Frau Wondratschek! Da hätt ma ja glei selber kandidieren können!

Eh klar, Frau Preslmayer! Die nächsten vier Jahr werd ma uns scho a Farb aussuchen!



Why Britain needs more Guns

Diese Überschrift war kürzlich in den BBC-News zu lesen. Trotz der strengsten Waffengesetze aller Demokratischen Staaten der Welt steigt in Großbritannien die Schußwaffenkriminalität dramatisch.

Nach jüngsten Zahlen ist diese innerhalb von 12 Monaten bis April 2002 in England und Wales um mehr als ein Drittel (35%) gestiegen – vor diesem Hintergrund erscheint der US-amerikanische Slogan „If guns are outlawed, only outlaws will have guns“ geradezu prophetisch.

Seit über 80 Jahren wird den Briten schon eingebläut, daß sie keine Waffen bräuchten, der Staat würde sie schon schützen. War dies noch 1920, als die ersten „firearms-restrictions“ beschlossen wurden oder 1953, als das Mitführen jeglicher Gegenstände zur Selbstverteidigung verboten wurde, vielleicht der Fall, ist jetzt genau das Gegenteil eingetreten und der Mißerfolg dieser allgemeinen Entwaffnung könnte nicht augenscheinlicher sein.

Mittlerweile ist die Gefahr in London auf offener Straße überfallen zu werden sechsmal höher als in New York, da hier den

Opfern die Möglichkeit zur Gegenwehr eingeräumt wird. Laut einer aktuellen amerikanischen Studie fürchten Einbrecher bewaffnete Hausbesitzer mehr als die Polizei, deshalb ist die Häufigkeit der „heißen“ Einbrüche in den USA bei weitem niedriger als in England (13% aller Einbrüche passieren in den USA, wenn die Bewohner zuhause sind, im Gegensatz dazu 53% in England!).

Als Feuerwaffen in England noch frei erhältlich waren, wurden sie selten bei Verbrechen benützt. Dies ändert sich nun. 1981 war die Rate der Verbrechen mit Faustfeuerwaffen in den USA noch 8,7 mal höher als in England; 1995 war diese 5,7 mal höher und letztes Jahr betrug die Differenz nur noch 3,5.

Es ist absolut unrealistisch zu glauben, daß die Polizei allein die Sicherheit aller Bürger gewährleisten kann, zumal mittlerweile tausende Beamte damit beschäftigt sind, die strengen Waffengesetze auf der Insel zu überwachen, bei der Verbrechensbekämpfung jedoch fehlen.

BBC News online, 15. Jänner 2003

ABC-Schützen in Kanada

von Georg Zakrajsek

Aus Kanada wird Unglaubliches berichtet. In einer Volksschule lernen die Kinder buchstabieren. Dabei wird auch das Wort „GUN“ durchgenommen, was bekanntlich etwas zum Schießen ist.

Große Aufregung. Eine Mutter besteigt die Barrikaden und protestiert heftig. Es sei ihrem Kind nicht zuzumuten, ein Wort zu lernen, das Mord und Tod bedeutet. Die Schulbehörden beschäftigen sich darauf ganz ernsthaft mit dem Gedanken, die Schulbücher zu ändern (*National Post, 11. Februar 2003*).

Es ist wirklich verrückt. Manche von uns erinnern sich noch an ihre Volksschulzeit. Es wäre damals tatsächlich nicht möglich gewesen, die Kinder ein Wort mit drei Buchstaben buchstabieren zu lassen, das in der Mitte ein „U“ hat. Die Zeiten haben sich geändert.

Der selige Qualtinger hat in den Fünfzigern einmal an das Unterrichtsministerium eine Eingabe gerichtet und darin verlangt, der Minister möge alle Worte, die mit dem Buchstaben „U“ beginnen, verbieten. Begründung: Alles was mit „U“ beginnt, bedeutet etwas Schlechtes, also z.B. „Unzucht“ oder „Unterrichtsminister“. Es hat einige Zeit gedauert, bis man im Ministerium draufgekommen ist, daß das Ganze nur ein Scherz war. Immerhin wurde dann darüber gelacht, sogar dem damaligen Minister Hurdes (phonetisch auch nicht ganz unbedenklich) soll ein Schmutzler ausgekommen sein.

Heute ist uns das Lachen längst vergangen. **Wenn das alles ernst ist, was jetzt so passiert, weiß man wirklich nicht mehr, worüber man Witze machen soll.**

FESAC – Federation of European Societies of Arms Collectors

von Hermann Gerig

Sehr turbulent und bleihältig begann das neue Jahr in Großbritannien. In einer ruhigen Wohnstraße in Sheffield wurde Herr Lester P. durch einen gezielten Kopfschuß getötet. Der die Untersuchung leitende Beamte sagte „It was a planned and executed crime“ (*Yorkshire Post, 3.1.2003*). Eine Neujahrsfeier in einem Friseursalon in Birmingham war für die Gäste ein schockierendes Erlebnis: vier junge, schwarze Mädchen, alle aus der Gegend stammend, wollten sich auf der Straße etwas abkühlen. Sie gerieten in einen Schußwechsel, zwei Mädchen waren tot, die anderen zwei schwer verletzt ins Spital eingeliefert. Der zuständige Polizeioffizier sagte zu den Reportern: „Meine Kollegen haben so etwas noch nicht erlebt“.

Als Antwort auf diese Schießereien werden in Birmingham „extra armed officers“ zum Einsatz kommen. Im Gegensatz zur Realität in Großbritannien kann man bei uns z.B. im „News“ 22/02 lesen: „In GB ging die Zahl der Gewalttaten nach dem Verbot privater Waffen um 25% zurück.“ Welche Gewalttaten meint der Autor Pelinka?

Schußwaffenbezogene Kriminalität ist jedenfalls in GB nicht zurückgegangen, sie hat sich verdoppelt. Ich zitiere John Steel, Crime Correspondent, vom 10. Jänner 2003: „Faustfeuerwaffen



Informationen und Tips für Waffenbesitzer

Die Waffen-Rechtsschutzversicherung kommt!

von Josef Mötz

Die Wahlkampfzeit im Vorjahr hat es nicht erlaubt, das Projekt der Waffen-Verwaltungsrechtsschutzversicherung weiter zu verfolgen. Abgesehen von dieser rein arbeitskapazitiven Problematik wäre es auch den IWÖ-Mitgliedern gegenüber unfair gewesen, vor der NR-Wahl einen Gruppenvertrag abzuschließen, der dann nach der Wahl von einer einschneidenden Gesetzesänderung (nämlich der von ROT/GRÜN geplanten Verschärfung des Waffengesetzes) bedroht gewesen wäre. Dies hätte nämlich der Versicherer als eine Änderung der Vertragsgrundlage interpretieren und den Vertrag möglicherweise kündigen können. Nach der geschlagenen Wahl sind inzwischen die Verhandlungen mit dem einzigen Anbieter so weit gediehen, daß gesagt werden kann:

- **Die Versicherung kommt.**
- Sie kann wahrscheinlich für alle IWÖ-Einzelmitglieder mit Wirkung **ab 1. Juli** abgeschlossen werden.
- Das heißt, alle IWÖ-Mitglieder werden Versicherungsnehmer. Und die Prämie könnte den Mitgliedsbeitrag ab 2004 zuge schlagen werden. Die Prämie wäre sensationell niedrig.
- Regelungen für Angehörige von Mitgliedsunternehmen und – vereinen müssen noch getroffen werden.
- Die Finanzierung der „halben“ Prämie für heuer ist noch offen, da ja der Mitgliedsbeitrag heuer noch in der alten Höhe eingehoben wurde.

Zur Klärung all dieser Punkte wird der Vorstand die nächsten Wochen nützen und die Generalversammlung informieren, die

dann einen entsprechenden Beschluß zu fassen haben wird. Sämtliche Mitglieder und Leser der IWÖ-Nachrichten werden alle Details in der Juni-Ausgabe erfahren. Mit dieser in Österreich einzigartigen Versicherung (exklusiv nur für ihre Mitglieder) wird die IWÖ wieder einmal die Nase vorn haben. Viele österreichische Waffenfreunde, die bisher den Beitritt zur IWÖ aus welchen Gründen immer gescheut haben, werden angesichts dieses einmaligen Angebotes sicher den Weg in unsere Reihen finden.....

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich:

Univ.-Prof. Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion:

Mag. Heinz WEYRER, alle Postfach 190, A-1092 Wien

Druck:

Druckerei Peter DORNER, Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuem Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember)

Die IWÖ ist Mitglied der Federation of European Societies of Arms Collectors und des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities

FELSENKELLER SCHIESSHALLE

Wir bieten



unseren Kunden eine Kantine mit reichhaltigem Buffet zu guten Preisen. Außerdem ist es möglich, nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten zu schießen.



Kunden, die erstmals eine waffenrechtliche Urkunde beantragen wollen, den Waffen-Führerschein inkl. Munition und Leihwaffe um € 62,--



Der Kursbeitrag für Besitzer einer waffenrechtlichen Urkunde beträgt pro Person gleichfalls € 50,--
Nachschulung pro Person € 22,--
Termine: jeden Montag ab 19 Uhr, Sa ab 10 Uhr



Waffen- und Munitionsverkauf. Günstigste Patronenpreise, z.B.

| | | |
|---------------------|------------|----------|
| 9 mm Luger/Para S&B | 100 Stück | € 14,50 |
| 9 mm Luger/Para S&B | 1000 Stück | € 120,-- |
| .357 Magnum S&B | 200 Stück | € 46,50 |
| .38 Special S&B | 1000 Stück | € 175,-- |

Darüberhinaus ständig Sonderangebote an Munition

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, u. Fr 14.00 – 20.00 Uhr, Sa So, Feiertag 10.00-19.00 Uhr

FELSENKELLER SCHIESSHALLE BETRIEBSGES.M.B.H.

**LEOPOLD GATTRINGER STRASSE 83 A (EINFART NEBEN SHELL - TANKSTELLE) 2345 BRUNN AM GEBIRGE • TEL./FAX: 02236/32 783
MOBIL: 0664/2008 496 • EMAIL: FELSENKELLER@GMX.AT**



Selbstverständlich nehmen wir auch Waffen in Kommission



Da der nach dem Kurs ausgestellte „Waffenführerschein“ aber kein Ersatz für eine wirklich fundierte Ausbildung an der Waffe ist, dürfen wir all jenen, die an einer solchen Interesse haben, folgendes Angebot machen (exclusive Munition):

- 4 Stunden theoretische Schulung u.a. mit juristisch-fachkundiger Unterweisung in Waffen- und Notwehrrecht
- 6 Stunden praktische Schulung u.a. praktisches Pistolenschießen und Verteidigungstechnik (Hüftschuß)



Kursbeitrag pro Person € 200,--
Kurstermine nach Vereinbarung

Der SSV Felsenkeller Schießhalle nimmt derzeit noch Mitglieder auf.



Patronensammler - Achtung!

von Josef Mötz

Es wäre zu schön gewesen, um wahr zu sein....

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der IWÖ angedeutet, daß die in unserer Ausgabe 2/02 (Juni 2002) auf Seite 9 berichtete „Große Erleichterung für Österreichs Patronensammler“ leider auf einem behördlichen Irrtum aufgebaut war. Im Anlaßfall (ein Patronensammler kam um eine Ausnahmegegenehmigung nach § 18 WaffG 1996 für Gewehrpatronen mit Spezialgeschossen ein) wurde die Entscheidung, über die wir berichtet haben, aufgrund eines Mißverständnisses und noch dazu ohne das vom Gesetz vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Innenministerium getroffen. Dies bedeutet für die österreichischen Patronensammler, daß für den Erwerb und Besitz von Gewehr-

patronen mit Spezialgeschossen (zB Leuchtspur, Hartkern, Brand) nach wie vor eine Ausnahmegegenehmigung notwendig ist und nicht, wie berichtet, die Ausnahmeregelung nach § 18 Abs. 4 WaffG 1996 anzuwenden ist. Nach dieser reicht eine gültige Jagdkarte oder eine waffenrechtliche Urkunde. Letzteres gilt allerdings nach wie vor nur für Gewehrpatronen mit normalen Vollmantelgeschossen (i.d.R. „Weichkern“-Geschosse), die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Ausdrücklich festzuhalten ist, daß nur komplette (fertig laborierte) Patronen als Munition im Sinne des Waffen- und Kriegsmaterialrechts anzusehen sind und demnach Geschosse allein (also auch nicht die in Rede stehenden Spezialgeschosse) weder „Munition“ noch „Kriegsmaterial“ sind.



Inhaber von Ausnahmegenehmigungen für Kriegsmaterial (KrMat) aufgepasst!

Spezielle Verlässlichkeitsprüfungen sind angelaufen.

von Josef Mötz

Von diversen Mitgliedern wurde der IWÖ zugetragen, daß sie als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung für Kriegsmaterial (§ 18 WaffG 1996 – Waffenbehörde für diese Angelegenheiten – siehe obigen Beitrag – ist das Bundesministerium für Landesverteidigung) einer speziellen Überprüfung im Sinne § 25 Abs. 1 WaffG 1996 durch Exekutivorgane im Amtshilfeweg auf Antrag des BMLV unterzogen worden sind. Derartige, speziell das KrMat betreffende Überprüfungen scheinen prima vista aufgrund §§ 8, 18 Abs.3 sowie in Analogie zu § 25 zulässig zu sein. Trotzdem sind sie ein Novum, da sie seit Inkrafttreten der KrMat-Bestimmungen im Jahre 1980 nicht üblich waren. Die

IWÖ hat beim BMLV angeregt, diese Verlässlichkeitsprüfungen mit denen der zivilen Waffenbehörden zusammenzulegen, wenn der Betroffene auch Inhaber einer WBK oder eines Waffenpasses ist. Und dies ist in aller Regel der Fall. Diese vorgeschlagene Zusammenlegung wäre für die damit befaßten staatlichen Organe nicht nur verwaltungsvereinfachend, sondern für die Betroffenen eine bürgerfreundliche Lösung. Ob das BMLV dieser Anregung entspricht, bleibt abzuwarten. Die IWÖ ersucht deshalb ihre Mitglieder um entsprechende Wahrnehmungen auch aus dem Kreis der Waffenfreunde an das IWÖ-Büro weiterzugeben.



Springfield M6- Einzugsverfahren endet (vorläufig) mit einem Skandal

von Andreas Rippel

Wie in den IWÖ-Nachrichten 4/01 vom Dezember 2001 bereits berichtet wurde, wurden diversen Waffenbesitzern Bockbüchsfinten der Marke Springfield M6 von unangemeldet erscheinenden Polizeiorganen abgenommen. In der Folge wurden durch die Waffenbehörden gegen die Waffenbesitzer Strafanzeigen erstattet, da die Behörde in Abänderung ihrer bisherigen Meinung bei der kombinierten Kugel- und Schrotwaffe Springfield M6 hinsichtlich der Einstufung als Kategorie A (verbotene Waffe), B (genehmigungspflichtige Waffe), C (meldepflichtige Waffe) oder D (freie Waffe) nicht mehr vom Kugellauf ausgegangen ist, sondern die Waffe auf Grund des Schrotlaufes als verbotene Waffe eingestuft hat, da die Gesamtlänge der Waffe unter 90cm gelegen war. Bei allen anderen kombinierten Kugel- und Schrotwaffen (=Bockbüchsfinten), deren Gesamtlänge über 90cm betrug, ging die Behörde aber weiterhin von einer meldepflichtigen (gezogener Lauf) und nicht von einer freien Waffe (glatter Lauf) aus.

In der Folge wurde insbesondere gegen einen Waffenhändler, der in gutem Glauben die Bockbüchsfinte Springfield M6 verkauft hat, ein Strafverfahren durchgeführt; ein Strafverfahren mit Haft- und Geldstrafen gegen die Besitzer wurde vorerst nicht eingeleitet, diese mußten „nur“ befürchten, daß die Waffe entschädigungslos eingezogen wird. Wie bereits berichtet wurde, wurde vom

zuständigen Gericht ein gerichtliches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, das zum Schluß kam, daß vom Kugellauf auszugehen ist und daher eine meldepflichtige Waffe nach Kategorie C vorliegen würde. Auf Grund dieses Sachverständigengutachtens nahm die Staatsanwaltschaft die Anklage zurück, woraufhin das Gericht das Strafverfahren einstellte. Rechtlich gesehen entspricht dies einem Freispruch.

Auf Grund der Zurückziehung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft und der Einstellung des Strafverfahrens konnten der Waffenhändler, die bei ihm im Geschäft beschlagnahmten Stücke und die Waffenkäufer, die jeweils in den Wohnungen beschlagnahmten Gewehre vom Gericht wieder in Empfang nehmen.

Die IWÖ hilft

Wie ebenfalls bereits berichtet wurde, strengte ein Besitzer einer Bockbüchsfinte mit Unterstützung der IWÖ ein Verwaltungsverfahren an, um endgültig vom Höchstgericht abklären zu lassen, welche Einstufung für dieses Gewehr nun tatsächlich rechtmäßig ist.

Interessanter Weise verweigerte die Bundespolizeidirektion Wien und die Instanz bis dato eine diesbezügliche Entscheidung! Anstatt, daß die Behörde froh wäre, eine eindeutige und klare Ent-

scheidung des Höchstgerichtes zu besitzen, an der sich die Behörde und Waffenbesitzer orientieren können, versuchte man mit verfahrensrechtlichen „Tricks“ das Verfahren so weit als irgendwie möglich zu verzögern, um nur ja keine Entscheidung treffen zu müssen. Möglicherweise hätte nämlich das Höchstgericht diese Behördenentscheidung nicht gebilligt.

Genau in dieses Bild paßt es auch, daß der Waffenbesitzer, der seine Bockbüchsflinte freiwillig der Behörde übergeben hat und um eine rechtskräftige Einstufung gebeten hat, bei der Staatsanwaltschaft wegen unerlaubten Waffenbesitzes angezeigt wurde. Die Staatsanwaltschaft beantragte in diesem Verfahren zwar nicht die Bestrafung des Waffenbesitzers, es wurde aber vor dem Strafgericht die entschädigungslose Einziehung der Waffe beantragt, obwohl ein anderes Gericht ein paar Monate zuvor die gleichen Waffen an die Besitzer zurückgab!

Und nun vervollständigte sich die Posse vor dem Strafgericht: In der ersten Instanz setzte sich das zuständige Bezirksgericht gleich vorweg über die elementarsten Verfahrensgrundsätze hinweg, man erachtete es nicht einmal als notwendig den Betroffenen überhaupt anzuhören. Ohne irgendeine Stellungnahme oder dergleichen vom betroffenen Waffenbesitzer einzuholen, wurde die Bockbüchsflinte raschest eingezogen. Dieses Mal hatte die Instanz noch ein Einsehen, sie verwies auf Grund des Rechtsmittels die Sache wieder zurück an die erste Instanz. Diese hörte sich nun doch den Betroffenen zumindest an, bestätigte aber gleich ein zweites Mal die eigene Entscheidung und zog die Waffe ein.

Obwohl der Waffenbesitzer abermals eine ausführliche und auf ein weiteres Gutachten gestützte 13 Seiten lange Beschwerde erhob, erachtete es nunmehr das Instanzgericht nicht für notwendig, sich überhaupt mit den Argumenten des Waffenbesitzers auseinander zu setzen. In einem einzigen Satz wurde ausgeführt, daß im angefochtenen Beschluß die Voraussetzungen rechtsrichtig und vollständig dargestellt worden seien und daher zur Vermeidung von Wiederholungen (!) darauf verwiesen werden könne. Es erfolgte nicht einmal eine weitere Begründung!

Rechtswidriger Gerichtsbeschluß

Dieser Beschluß des zuständigen Landesgerichtes verletzt die grundlegenden Prinzipien des Strafrechtes: In jeder zivilisierten Gesellschaft darf jemand nur bestraft werden, wenn das verbotene Verhalten einerseits gesetzt wurde und andererseits daraus dem Täter ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, er zum Beispiel das Verhalten absichtlich oder fahrlässig gesetzt hat. Dies bedeutet, daß zum Beispiel jemand nicht bestraft werden kann, dem sein verbotenes Verhalten nicht bewußt war und selbst bei guter Aufmerksamkeit nicht bewußt sein konnte. Die Strafgerichte erachteten es im gegenständlichen Fall nicht einmal notwendig, sich mit dieser Frage überhaupt auseinanderzusetzen.

Im vorliegenden Fall wurde nun ein Waffenbesitzer bestraft, der die Waffe im guten Glauben der Behörde vorgelegt hat, um eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Kurz gefaßt: Hier wurde ein Bürger in seiner Ehrlichkeit und in seinem Vertrauen in die Behörde bestraft. Noch stärkere Formulierungen drängen sich auf, verbieten sich aber. Solches Handeln fällt offensichtlich manchem Beamten leicht.

Kann man der Behörde noch trauen?

Als Folge wird sich jeder Bürger wohl zweimal überlegen, ob er in Zweifelsfällen oder nach einem Fund treuherzig der Behörde eine Waffe übergibt oder ob er das gute Stück „entsorgt“ oder es einfach behält, ohne irgendwem davon etwas zu sagen. Mit einem solchen Vorgehen wird zwar der abzulehnende illegale Waffenbesitz gefördert, dieser scheint aber in keinen Statistiken auf, interessiert manche Sturköpfe daher auch nicht.

Mit Unterstützung der IWÖ wird der betroffene Waffenbesitzer auch diese letzte Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bekämpfen; es wird sich zeigen, ob man im fernen Straßburg die Auffassung der österreichischen Behörden und Gerichte teilt, oder ob nicht doch die Republik Österreich und daher der Steuerzahler für diesen Unsinn Schadenersatz an den betroffenen Waffenbesitzer leisten muß. Die IWÖ-Nachrichten werden wieder berichten.

Hyänen kennen keine Gnade

von Georg Zakrajsek

Vor sechs Jahren geschah in Zöbern (NÖ) eine aufrüttelnde Bluttat. Ein Schüler hat mit einem Revolver, den er seinem Vater entwendet hatte, eine Lehrerin erschossen. Wir alle erinnern uns noch gut. Der Mord war der Auftakt zu einer beispiellosen Hetze gegen den privaten Waffenbesitz.

Voriges Jahr wurde der Täter entlassen, er hat einen Teil seiner Strafe verbüßt. Alles richtig und gut. Solche Menschen sollte man in Ruhe lassen. Sogar die Tochter der ermordeten Lehrerin hat es anscheinend überwunden und ihre Aktivitäten gegen den legalen Waffenbesitz längst eingestellt. Vielleicht hat sie auch inzwischen eingesehen, daß nicht die Waffe das Verbrechen verübt hat, sondern doch wohl der Täter.

Wer das aber nicht einsieht, sind die „NEWS“-Journalisten. Sie haben den jungen Menschen, der sich in ein anderes Bundesland zurückgezogen hat, wieder ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt. In einigen Interviews wird er geschickt als Mitkämpfer gegen den privaten Waffenbesitz instrumentalisiert, sein Foto gleich neben dem Bild des Opfers montiert. Gerade, daß man ihn nicht hat von Sonja Klima küssen lassen.

Dazu fällt uns nichts mehr ein. **Das Zeitungsgeschäft war ja früher auch nicht immer fein. Jetzt ist aber vollends zum Business verkommen, in dem die Hyänen regieren. Und die kennen keine Gnade.**

Das IWÖ-Büro in Wien ist an Arbeitstagen ganztägig besetzt.

Tel. 01 / 315 70 10 · Fax: 01 / 315 70 104

Briefpostadresse: PF 190, 1092 Wien e-mail: iwoe@iwoe.at · <http://www.iwoe.at>

IWÖ-Außenstelle Linz (Frau Brandtmayr): 0664/32 49 680

Der Jammer mit der JASPOWA

von Georg Zakrajsek

Resumee der Jaspowa: Die Ausstellung liegt am Sterbebett. Gemeuchelt von der Ausstellungsleitung. Alle, Aussteller und Besucher klagten über die Organisation, über den Termin und über die Präsentation. Das einzig Positive: Endlich konnte man sich leicht und ausreichend mit Wurstsemmeln und Jägermeister versorgen.

So wird es kaum weitergehen können. Der Veranstalter hat sich ja im Vorjahr bemüht, die Wünsche der Aussteller zu erforschen, Fragebögen wurden ausgelegt und abgesammelt. Aber vielleicht ist bei der Auswertung ein Fehler passiert. Denn heuer wurde genau das Gegenteil dessen gemacht, was im Vorjahr die Aussteller brav im Fragebogen angekreuzt hatten.

Wenn sich also nichts dramatisches ändert, wird es wahrscheinlich 2004 keine Jaspowa mehr geben. Schon heuer hatten viele interessante Aussteller die Konsequenzen gezogen und sind gleich gar nicht gekommen.



Traurig. Die Jaspowa hätte ein Aushängeschild und eine Leistungsschau für Österreich sein können. Nur - auf ein Volksfest mit jagdlichem Anstrich können wir wirklich verzichten.

„Revier und Wasser“ – Jagdmesse Graz

von Gaby Mader



Im Rahmen der „Natur 03“ fand heuer vom 14. – 16. Februar die „Revier und Wasser“ Messe in Graz statt. Die neue Stadthalle am Messengelände bot eine angenehme Atmosphäre für die Aussteller. Viele Waffenhändler und Büchsenmacher waren vertreten. Natürlich durfte dabei auch die IWÖ nicht fehlen. Es war deutlich zu spüren, daß die Jäger eine positivere Einstellung uns gegenüber hatten, als in den Vorjahren, als wir des öfteren hörten „wos brauch i des, i bin eh Jaga“. Viele zückten erfreulicherweise wie selbstverständlich ihren IWÖ-Mitgliedsausweis, wenn sie von uns angesprochen wurden und erzählten, daß sie im Wahlkampf mitgeholfen hatten, unsere Plakate und Flugzettel zu verteilen. Ein großes Dankeschön an Herrn Dr. Siegert, der sich dafür einsetzte, daß wir den Messestand kostenfrei bekamen.

Resumee der Grazer Messe: die Steirer sind spitze in unserem gemeinsamen Ringen gegen die Entwaffnung! Ob das am köstlichen Kernöl liegt?

Das neue Buch

Von Helden und Krüppeln

Das österreichisch-ungarische Militärsanitätswesen im Ersten Weltkrieg

von Brigitte Biwald

(Militär-geschichtliche Dissertationen 14) öbv&hpt, Wien 2002, 2 Bände (Bd. 1: 336 S., Bd. 2: 368 S.) Preis: € 39,80

1914 ließ sich noch nicht im mindesten erahnen, welche Dimensionen ein Krieg nehmen würde, der dann als Erster Weltkrieg bezeichnet wurde. Zu diesen Dimensionen gehörte, daß die k. u. k. Armee über acht Millionen Soldaten mobilisierte, und daß jeder Gefahr lief, verwundet zu werden, zu fallen oder in irgendeiner Weise zu Schaden zu kommen. Ebenso gehört zur Geschichte des so genannten Großen Krieges, daß sich Zehntausende darum bemühten, den Kriegsoptionen zu helfen, daß völlig neue Behandlungsmethoden gefunden werden mußten, ebenso wie die Verletzungen an Körper und Seele neue und bis dahin unbekannte Dimensionen erreichten. Das alles akribisch zu beschreiben, dem Schicksal von Bekanntem und Unbekanntem nachzugehen, ist das Ziel dieses zweibändigen Werkes. Es erzählt von Gesunden und Kranken, Verwundeten und Toten, Ärzten und Helfern, Helden und Krüppeln.



Wie man Wahlen gewinnt

von Georg Zakrajsek

September 2002: Die Koalition gibt den Geist auf, Neuwahlen sind angesagt. Keiner ist so recht vorbereitet. Die IWÖ startet durch und gewinnt. Es war der größte Erfolg, den eine Bürgerinitiative in Österreich je geschafft hat.

Nach dem Platzen der Schwarz-Blauen Koalition war für die Waffenbesitzer Feuer am Dach. Im Parlament lagen die Anträge von Rot und Grün, die in vorweggenommener Eintracht die privaten (freilich nur die legalen) Waffen aus Österreich verbannen sollten. **Die Chancen für Rot-Grün standen gar nicht schlecht.** Was ein Wahlsieg für diese Parteien bedeutet hätte, war klar: Generelle Waffenverbote mit ganz wenigen Ausnahmen, Enteignung, Kriminalisierung unbescholtener Bürger, freie Bahn für Verbrecher. **Ein Desaster nach englischem Vorbild stand bevor.**

Hilfe war kaum in Sicht. Die FPÖ brach zusammen, löste sich praktisch auf. Die ÖVP war nicht bereit, das Waffenthema im Wahlkampf zu spielen. Natürlich wurden Zusagen gegeben. Die noch spärlich vorhandenen FPÖ-Politiker versicherten, das Waffengesetz erhalten zu wollen, die ÖVP gab Garantierklärungen ab. Das war zwar schön, besonders hilfreich aber nicht.

Die IWÖ schlägt Alarm

Also hat die IWÖ mobilisiert. Die Händler und die Hersteller hatten natürlich längst begriffen daß die rot-grünen Waffengesetze nicht nur den Tod der gesamten Branche, sondern auch den Verlust tausender Arbeitsplätze mit sich gebracht hätten. **Es ging ums Überleben.**

Es gab aber auch noch Ahnungslose. Jäger und Sportschützen hatten zunächst noch gar nicht mitbekommen, was in den Gesetzesanträgen enthalten war. Aus für die Waffenbesitzkarte, Sportwaffen, sogar Kleinkalibergewehre genehmigungspflichtig, die Jäger nur mehr zwei Waffen im Regelfall – die Waffengesetzentwürfe hatte sichtlich keiner gelesen.

Aber unsere Mitglieder waren kampfbereit. Im Internet-Forum brach ein Sturm los, Briefe, Faxe, E-Mails wurden geschrieben und verschickt. Eine Krisensitzung jagte die andere. Zuerst nur eine Handvoll Leute, dann immer mehr – lawinenartig breitete sich eine Protestbewegung aus. **Vor allem unsere Mitglieder aus der Steiermark und dann auch die aus Oberösterreich bildeten die Speerspitze unserer Aktionen.**

Inzwischen hatten SPÖ und Grüne längst erkannt, wie schädlich die Waffenrechtsdiskussion für den Wahlausgang sein würde. Anscheinend haben sich manche der Wahlkämpfer in den Containern daran erinnert, wieviele Stimmen im Jahre 1999 deswegen verloren gegangen waren.

Das Schweigen der Lämmer

Nervosität machte sich breit. In den verschiedenen Aussendungen war das deutlich zu spüren. Stillschweigen wurde verordnet. **Die Medien hielten sich auch brav daran.** Kein Wort im ORF, kein Brandartikel im Standard, keine Unterschriftenaktion im News. Sogar die Schutzmantelmadonna aller Waffengegner, Frau Mag. Navarro wurde streng unter Verschuß gehalten. Die tapferen Vorkämpfer für Bürgerfreiheiten und Menschenrechte, unsere Journalisten, beobachteten peinlichst genau das ihnen auferlegte Stillschweigen, auch wenn so mancher Amoklauf in der Sudelfeder gejackt hätte.

Die Jäger wachen auf

Eine Lawine ist aber nicht zu bremsen. **Die Jäger waren aufgewacht.** Ein bisher selten beobachteter Mut erfaßte sogar hohe Funktionäre. Den Anfang machte der Landesjägermeister von Oberösterreich, ein mannhafter Vertreter seiner Zunft. Die Steiermark, Salzburg und Niederösterreich folgten.

Das war der Durchbruch. In der SPÖ lagen die Nerven endgültig blank. **Ein „Jägerbrief“ von SPÖ-Klubobmann Cap,** in einer Auflage von 40.000 Stück verschickt, machte alles nur noch schlimmer. Die darin enthaltenen Unwahrheiten waren schon entlarvt, bevor die Briefe die Adressaten erreichten.

Spät aber doch zeigten auch die Sportschützen Flagge. Manche Funktionäre versuchten zwar immer noch zu beschwichtigen, aber die meisten Schützen hatten doch begriffen, was ihnen mit dem Waffenverbotsgesetz angetan werden sollte.

Die Kasse der IWÖ hatte sich auch gefüllt. Eine noch nie dagewesene Spendenfreudigkeit ermöglichte kostspielige Inserate in großen Tageszeitungen und in anderen Medien. Auch in den Jagdzeitschriften wurde sachlich, aber eindringlich informiert. Der Fachhandel sendete Flugblätter und anderes Material an die Kunden. Die Jagdverbände schrieben an ihre Mitglieder. Viele unserer Mitglieder, alles freiwillige, unbezahlte Helfer arbeiteten bis zur Erschöpfung. Nicht alle können genannt werden. Allen voran natürlich die Jäger mit ihrem unermüdlichen **Sekretär Lebersorger,** die Sportschützen, bei denen **OSM Leobacher** am eifrigsten kämpfte und schließlich der erprobte **Haudegen Siegert,** der unverdrossen koordinierte, telefonierte und oft bis in die Nacht Besprechungen abhielt. **Allen, auch denen die hier nicht erwähnt wurden, kann gar nicht genug gedankt werden.**

Der Sieg

Am Abend des 23. November war alles vorbei. Mehr konnte nicht getan werden und noch nie war so viel getan worden. Noch sprachen die Meinungsforscher in ihrer Ahnungslosigkeit von einem Kopf-an-Kopf-Rennen der Parteien. Sie haben sich bis auf die Knochen blamiert.

Eine Handvoll Menschen hatte die Wahl gewonnen. Bürger, denen es nicht um Parteipolitik, sondern um ihre Rechte gegangen war, hatten sich entschlossen für ihre Ziele eingesetzt. Sie standen allein, ohne die Hilfe einer politischen Partei, **ohne Unterstützung der Medien, ohne Subventionen.**

Wir müssen diesen Menschen Dank sagen. Nicht nur weil sie unsere Rechte bewahrt haben, das allein war es nicht. Es war viel mehr: Sie haben unserem Staat und unserer Gesellschaft den größten Dienst erwiesen, den es geben kann. Sie haben gezeigt, daß Demokratie funktioniert. Und nur darauf kommt es an.

(Damit man die Dimension dieser Aktivitäten ermessen kann: über 100.000 Einzeladressen wurden vom Waffenfachhandel, etwa 120.000 Adressen von den Landesjagdverbänden und etwa 3.000 Adressen vom Salzburger Landesschützenverband angeschrieben!)

**Die IWÖ braucht Sie jetzt!
Und Sie brauchen die IWÖ!**

SPANNUNGS- FELDER

*Jagd wird niemals zur Routine.
Bei jedem Anblick, vor jedem Schuss
spürt man die Spannung aufs Neue.*

Wie die Jagd selbst bleibt auch der Einsatz der Repetierbüchse R 93 ein Erlebnis: immer sicher führen, lautlos spannen, verlässlich treffen, geradlinig und schnell repetieren. Im spannendsten Moment »entspannen«.



Fragen Sie Ihren Blaser Fachhändler oder Importeur nach der R 93 und dem neuen Blaser Katalog.

Blaser

www.blaser.de · info@blaser.de

SCHÜTZENVEREIN ALLERHEILIGEN



Kulmburg 160 · A-8412 Allerheiligen bei Wildon
Telefon 03182/62255 · Fax 03182/62256 ·
Mobil 0676/95 16 081



Nach einjähriger Bauzeit und schwierigen Verhandlungen mit den Behörden ist es der Familie Kriegl gelungen, eine neue Schießanlage für alle Faustfeuerwaffen, ohne Kaliberbegrenzung zu errichten. Die Anlage ist zur Gänze unterirdisch angelegt und besteht aus fünf Schießständen, mit einer Schußweite von bis zu 25 Meter. Geschossen werden alle Disziplinen. Auch „normales“ Übungsschießen durch Nichtmitglieder ist gegen Standmiete möglich (z. B. für den Waffenführerschein).

Für alle Interessierten besteht die Möglichkeit dem Schützenverein Allerheiligen beizutreten. Es besteht kein Verbandzwang. Schon im ersten Jahr traten 210 Mitglieder dem Verein bei. Der Schießstand liegt malerisch über dem Ort Allerheiligen bei Wildon. Er gehört zum Anwesen des „Bergheiligen“ der Familie Kriegl. Vor und nach dem Schießen können sich die Schützen und Schützinnen mit steirischen Spezialitäten verwöhnen lassen.

Am 12. Oktober 2002 wurde der erste Faustfeuerwaffen – CUP veranstaltet. Bei dieser ersten Vereinsveranstaltung waren 75 Teilnehmer am Start. Als erster von über 100 Preisen wurde eine Faustfeuerwaffe verlost.



Siegerehrung nach dem 1. Faustfeuerwaffen CUP durch Bürgermeister Josef Felgitscher

Die IWÖ-Mitgliedsbetriebe stellen sich vor

WAFFEN WANZ

Anton Weidinger Gesm.b.H, Griesgasse 21 · 8020 Graz
Tel: 0316 71 11 69 Fax: 0316 71 93 30
Email: anton.weidinger@kronline.at

Im Jahre 1934 eröffnete Balthasar Wanz in der Schönaugasse 40 eine Büchsenmacherwerkstätte. 1936 erfolgt die Umwandlung in ein Verkaufsgeschäft und somit die Übersiedlung in die Griesgasse.

1986 übernimmt Anton Weidinger das Unternehmen, nachdem er 1966 die Büchsenmacherlehre im Betrieb begann.

In unserem Geschäft bieten wir ein umfangreiches Programm an Jagd-, Sport- und Faustfeuerwaffen, sind Steyr Stützpunkthändler und bieten regelmäßig die Schulung zum Waffenführerschein an. In unserer eigenen Fachwerkstätte übernehmen wir gerne sämtliche Reparatur- und Montagearbeiten. Weiters verfügen wir über eine riesige Bekleidungsabteilung und damit Sie nicht auf



Parkplatzsuche gehen müssen verfügen wir auch über einen eigenen Kundenparkplatz im Hof.

Anton Weidinger, seine Gattin Maria Weidinger und sein Sohn Christian Weidinger bemühen sich nun schon seit 17 Jahren **Jäger, Sportschützen und Bogenschützen** fachlich zu betreuen und hoffen auch weiterhin alle Kunden zufriedenzustellen.

Günther Wurzl

Büchsenmachermeister
Jagd und Fischerei



3130 Herzogenburg, Herrengasse 9, Tel. 0 27 82 / 82589

Nach Beendigung der vierjährigen Fachschule begann Günther Wurzl bei der Firma Franz Sodja in Ferlach seine Laufbahn als Büchsenmachermeister. Nach insgesamt neun Jahren kehrte der gebürtige Niederösterreicher wieder zurück in seine Heimat, wo er bis 1987 bei der Fa. Klaus Sodja in St. Pölten arbeitete. Da-

nach faßte er den Entschluß zur Selbständigkeit und eröffnete 1988 sein Geschäftslokal in Herzogenburg.

Mit über 40 Jahren Berufserfahrung in der Büchsenmacherei, und mit seiner Frau Monika Wurzl als Bürokraft gilt er als Spezialist für ausgefallene Kundenwünsche auf dem Jagdwaffensektor.

Seit Einführung der neuen Waffengesetze hält er auch in regelmäßigen Abständen Kurse zur Absolvierung des Waffenführerscheins ab.

Und auch als geprüfter Feuerwerker kann Günther Wurzl bei verschiedenen Anlässen Großfeuerwerke durchführen.

Leserbriefe

Der folgende Leserbrief des Salzburger Landesoberschützenmeisters Ekkehard Leobacher ist die – nicht abgedruckte – Entgegnung zum Artikel „Bürgergesellschaft bedroht die SPÖ“ in den „Salzburger Nachrichten“ vom 7. Jänner 2003, in welchem der SP-Nationalratsabgeordnete Mag. Johann Maier ein Umdenken seiner Partei im ländlichen Raum fordert. Die ÖVP, so Maier, habe im Wahlkampf gezielt auf die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern und Freiwilligenverbänden gesetzt. So habe man sich von den Schützenvereinen die Adressen von Schützen besorgt und Briefe geschrieben, worin auf die Gefahr einer Waffengesetz-Verschärfung hingewiesen wurde, falls Rot-Grün eine künftige Mehrheit im Nationalrat bilden würde. Dieses Beispiel zeige deutlich, welchen Weg diese Bürgergesellschaft gehe – die Sozialdemokratie müsse aufpassen und dagegensteuern.

Der Brief von Herrn Leobacher erging an Herrn Mag. Maier und an die Salzburger Nachrichten und wird hier auszugsweise wiedergegeben:

Die Sorge um Menschenleben, die durch mißbräuchliche Verwendung legitimer Waffen geschehen, kann wirklich nicht einziger Beweggrund Ihrer Parteifreunde sein, immer wieder das Waffengesetz verschärfen zu wollen. Oder sind es andere Gründe die Ihre

Parteifreunde in Österreich und anderen Ländern Europas bewegen, Waffen im privaten Haushalt zu verbieten. Dies, obwohl es hinlängliche Beispiele dafür gibt, daß gerade dann die Anzahl der Verbrechen mit illegalen Waffen sprunghaft ansteigt. Ein totales Waffenverbot wird üblicherweise nur von Diktaturen erlassen und war in den seinerzeitigen kommunistischen Staaten üblich.

Zu Ihren Behauptungen möchten wir klarstellen, daß die Funktionäre der Schützenvereine ob des Gesetzesvorschlages Ihres Kollegen Dr. Cap auf das Äußerste besorgt waren. Die gleiche Reaktion hätte es von seiten der Schützenvereinigungen auch dann gegeben, wenn ein ähnlicher Vorschlag seitens der ÖVP eingebracht worden wäre.

Die von Ihnen als harmlos hingestellte Verschärfung des Waffengesetzes, und ich gehe davon aus, daß Sie den Entwurf Ihres Kollegen Dr. Cap auch gelesen haben, hätte in Wirklichkeit die Ausübung des Sportes und der Jagd von der Willkür der Behörden, die die Waffengenehmigungen ausstellten, abhängig gemacht.

In der Praxis hätte dies das Ende des Schießsportes in Österreich bedeutet, da sportliche Talente im Alter zwischen 8 – 10 Jahren geweckt und gefördert werden müssen. Dies heißt aber auch, daß

dieser Sport von Jugendlichen ab diesem Alter unter Aufsicht von Trainern und Lehrern ausgeübt wird. Bedenken Sie, daß der Schießsport eine Olympische Disziplin ist und von 164 Nationen weltweit praktiziert wird.

Als Präsident des Salzburger Landesschützenverbandes, das ist der Fachverband sämtlicher Salzburger Sportschützenvereine mit über 4000 Mitgliedern und als Vizepräsident des Österr. Schützenbundes (38.000 Mitglieder) muß ich mich entschieden dagegen verwehren, daß Sie uns unterstellen, die Adressen unserer Mitglieder gegen jede Bestimmung des Datenschutzgesetzes, an die ÖVP weiter gegeben zu haben.

Ich muß Sie daher im Namen des Salzburger Landesschützenverbandes und des Österr. Schützenbundes auffordern, diese Be-

hauptung in der gleichen Weise, wie sie aufgestellt wurde, nämlich in den Salzburger Nachrichten, zu widerrufen oder Beweise für Ihre Behauptung vorzulegen und habe mir für die Erledigung den 31. Jänner 2003 vorgemerkt. Ich gehe weiters davon aus, daß dies auch die Jagdverbände von Ihnen fordern werden.

mit freundlichen Grüßen und Schützenheil!

Landesoberschützenmeister

Ekkehard Leobacher (Präsident), 5071 Wals bei Salzburg

p.s.: auf eine Antwort wartet Präsident Leobacher noch immer, übrigens auch die IWÖ, die einen ähnlichen Brief geschrieben hat. Anscheinend ist ein Volksvertreter doch nicht für das ganze Volk da.

IWÖ-Terminservice

Terminvorschau Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen 2003

BRAUNAUER SAMMLERTREFFEN - Kolpingsaal Braunau/Inn
27. September

BREITENFURTER SAMMLERTREFFEN - Veranstaltungshalle Breitenfurt
4. Mai, 5. Oktober, 14. Dezember

POTTENDORFER SAMMLERTREFFEN - Gemeindesaal Pottendorf
7. September, 9. November

WACHAUER SAMMLERTREFFEN - Volksschule Senftenberg
12. und 13. April, 18. und 19. Oktober

HSV-Wien Stammersdorf

1210 Wien, In den Gabrissen 91, 12,5 m-Großkaliberstand

Terminüberblick 2003:

- 05. April: Schwarzpulverschießen
- 03. Mai: Schwarzpulverschießen
- 10. Mai: 2. Taschen- und Kleinwaffenbewerb
- 24. Mai: Pendel- oder Kegelbewerb
- 07. Juni: Schwarzpulverschießen
- 14. Juni: 3. Royal-Cup Bewerb
- 28. Juni: Kaliber .22LR-Bewerb (keine Matchwaffen!)
- 12. Juli: 3. Taschen- und Kleinwaffenbewerb
- 26. Juli: Militariabewerb für FFW aus dem 1. und 2. Weltkrieg
- 09. August: 4. Taschen- und Kleinwaffenbewerb
- 06. September: Schwarzpulverschießen
- 20. September: 4. Royal-Cup Bewerb
- 04. Oktober: Schwarzpulverschießen
- 11. Oktober: Pendel- oder Kegelbewerb
- 08. November: Schwarzpulverschießen
- 22. November: 5. Royal-Cup Bewerb
- 06. Dezember: Schwarzpulverschießen
- 20. Dezember: Silvesterschießen (Wanderpokal)

für Rückfragen und Details wenden Sie sich bitte an: Karl Gallhofer, Tel.: 0676/705 18 11, oder senden Sie ein email an: mercante@vienna.at

Cowboy Action Shooting

„Gunfight in the Plains“

vom 2. bis 4. Mai 2003, Haringsee/Niederösterreich

Freitag, 2. Mai, 12.00 – 19.00 Uhr: Sidematches (ab mindestens 5 angemeldeten Teilnehmern pro Klasse!)

Samstag, 3. Mai, 09.00 – 19.00 Uhr: Cowboy Action Shooting Main Match (8 Stages)

Sonntag, 4. Mai, 09.00 – 13.00 Uhr: Shoot-Off und Siegerehrung
Allgemeine Sicherheitsbestimmungen gemäß BDS-Reglement „Western-Schießen“.
Gehörschutz- und Schutz- bzw. Schießbrillenpflicht. Keine Leihwaffen!
Zeitgenössische Westernkleidung unbedingt erforderlich!
Startgeld für CAS Main Match: € 25.- (bei Vorauskasse bis 18. April)
Side-Matches: € 5.- pro Bewerb (kein Nachkauf!)

Schriftliche Anmeldung per Post oder Fax an:
Herbert „Wyatt H.“ Ristl, Schillgasse 15/1/3, 1210 Wien,
Fax: 01/320 34 43, oder per email an:
Manfred „Mercante“ Kaufmann: mercante@vienna.at

OPS Training 2003 –

Praktische Selbstverteidigung

Die Trainer von OPS (Options for Personal Security) sind durchwegs aktive Polizeibeamte bzw. Polizeitrainerin den USA.

Gastrainer für 2 Tage ist diesmal Andy Weitzel (RMA Augsburg) mit seinem Team. RMA Systema ist die von russischen Spezialeinheiten verwendete Nahkampftechnik.

Teilnahmevoraussetzungen: nachweisliche Unbescholtenheit, für Schießkurse gültiges waffenrechtliches Dokument und Nachweis der sicheren Handhabung, Privat-Haftpflichtversicherung

22. – 23. August: RMA-Systema mit Schwerpunkt auf Verteidigung gegen Messerangriffe, Kursort: Wien 22, Kosten: ca. € 180.-, Ausrüstung: Turnkleidung zum Wechseln

25. – 26. August: Taktische Flinte
Kursort: Schießstadion Lindabrunn, Kosten: USD 400 plus Standgebühr
27. – 28. August: Surgical Speed Shooting – chirurgisches Schnellschießen

Kursort: Schießstadion Lindabrunn (neue „Fun-Shooting“ Anlage) oder PPS Brunn, Kosten: USD 400 plus Standgebühr

29. – 30. August: Defensive Knive – Messerabwehr
Kursort: Wien 22, Kosten: USD 400 plus Saalmiete (ca. € 30.-)

OPS-Paket (alle drei Kurse) um USD 1.050 statt USD 1.200

Information/Anmeldung: gunter.hick@apass.at oder
Handy: 0699/1180 41 78

Schützenverein Allerheiligen

Kulmburg 160, A-8412 Allerheiligen bei Wildon
Telefon 03182/62255, Fax 03182/62256, Mobil 0676/95 16 081

Osterschießen: 4. bis 6. April 2003

FFW-Cup: 4., 5., 10., 11., 12. Oktober 2003

Für beide Bewerbe gilt: FFW ab 9mm, keine optische Visierung, keine orthopädischen Griffe, geschossen wird 15m, Wettkampfscheibe 55x55
IPSC: 27. bis 29. Juni 2003

Gönnen Sie sich und Ihrem Jagdfreund das Lesevergnügen mit JAGEN HEUTE

SEITENWEISE QUALITÄT:

Aktuelle Informationen, sorgfältige
Analysen, interessante Reportagen.

LESENSWERT, HAUTNAH:

Griffig und verständlich formuliert,
dabei aber kritisch in der Berichterstattung

MITTEN IM GESCHEHEN:

Internationales Korrespondentennetz;
denn nur wer die globalen Entwicklungen versteht, kann reagieren.



**Testen Sie die nächste JAGEN HEUTE - Ausgabe
völlig unverbindlich und
fordern Sie Ihr Gratisexemplar an!**

JAGEN HEUTE - LESERSERVICE

A-4601 Wels / Österreich; Schubertstraße 9, Pf. 95

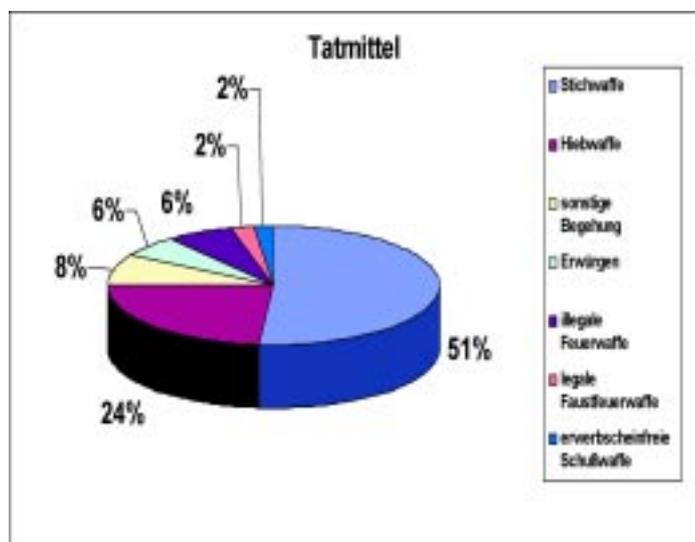
Tel. 07242 / 66 6 21; Fax: 07242 / 43 6 10

E-mail: jagenheute@telering.at - Internet: www.jagen-heute.at

Bluttatenstatistik 2002

Leib und Leben

Morde, Mordversuche und
Schwere Körperverletzungen



Quelle: Medienanalyse von Franz Schmidt



IWÖ-STAMMTISCH 2003

STEIERMARK

Informationsabend mit anschließender Diskussion über die
aktuelle Entwicklung des Waffenrechts und der Waffen-
rechtsdebatte.

Referenten:

Univ.-Prof. Dr. Franz Császár, Kriminologe und Präsident
der IWÖ

Dr. Georg Zakrajsek, Notar und Generalsekretär der IWÖ
Dr. Jürgen Siegert, Bundesvorstand Waffenfachhandel

Zeit: Freitag, 28. März 2003, Beginn 19.00 Uhr

Ort: Gasthof Dokterbauer, Graz Wetzelsdorf,
Krottendorfer Straße 91
(Parkplätze auch im Hof des Gasthofes)

Anfragen an: Franz Schmidt

email: franz_schmidt@utanet.at,

Tel. 03385/8145 oder

Hugo Pacher, 0316/742593 oder

IWÖ-Büro Wien: Tel. 01/31 57 010,

email: iwoe@iwoe.at